

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Deponieverordnung (DepV);  
Gemeinde Pilsach, Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;  
Antrag auf Plangenehmigung für die wesentliche Änderung der Inertabfalldeponie  
(DK0-Deponie) „Pfeffertshofen“ auf dem Grundstück mit den FINrn. 330,331, 332 (TF),  
333, 336 und 337 (TF) der Gemarkung Pfeffertshofen (ordnungsgemäßer Abschluss  
der stillgelegten Deponie / Rekultivierung)**

Für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter vorgesehen.

Auch bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 UVPG); § 7 UVPG gilt entsprechend. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Bei dem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, ist deshalb eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der in den enthaltenen Angaben festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind, sofern die Deponie antrags- und bescheidsgemäß rekultiviert wird.

Für das Vorhaben besteht somit gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Oelfe

Neumarkt, den 02.10.2023

